

● Heilpraktikerin oder Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Podologie

Allgemeine Informationen

Personen, die die Heilkunde ohne Bestallung ausüben wollen (d.h. nicht Ärztin/Arzt sind), benötigen eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Heilpraktikergesetzes. Für die Erteilung der Erlaubnis im Regierungsbezirk Freiburg ist das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zuständig. Zum Regierungsbezirk Freiburg gehören alle Städte und Gemeinden der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Konstanz, Lörrach, Ortenaukreis, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen, Waldshut sowie die Stadt Freiburg.

Wer beabsichtigt, sich als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Podologie in diesem Bezirk niederzulassen, kann einen formlosen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Logopädie beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Gesundheitsamt - stellen. Kann der Niederlassungsort nicht zuverlässig nachgewiesen werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Hauptwohnsitz.

Überprüfung

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Vollendung des 25. Lebensjahres und die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Gesundheitsamt.

Die Überprüfungen werden zweimal jährlich ausschließlich **mündlich** durchgeführt. Die mündliche Überprüfung dauert in der Regel zwischen 20 und 30 Minuten. Eine Wiederholung der Überprüfung ist möglich.

Die Termine finden im Frühjahr (März/April) und im Herbst (Oktober/November) statt.

Die Einladungsschreiben zur mündlichen Überprüfung werden spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Termin versandt.

Inhalt der Überprüfung

In der Kenntnisüberprüfung muss festgestellt werden, ob die antragstellende Person, um nicht die menschliche Gesundheit zu gefährden,

- ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher podologischer Tätigkeit gegenüber heilkundlichen Behandlungen besitzt, die den Ärzten und den unbeschränkt als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehalten sind und

- bei auf podologischem Gebiet typischen Beschwerdebildern in der Lage ist, unter Berücksichtigung differentialdiagnostischer Erwägungen eine Erst- oder Verdachtsdiagnose zu stellen und dabei zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weitergehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für welche die Patientin oder der Patient an eine Ärztin oder einen Arzt oder eine unbeschränkt als Heilpraktiker tätige Person zu verweisen ist und
- Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde besitzt.

Nicht Gegenstand der Überprüfung sind Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die antragstellende Person für das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet nicht benötigt, oder die sie aufgrund ihrer Ausbildung schon besitzt.

Antragsverfahren

Dem Antrag (mit E-Mail-Adresse/Telefonnummer) sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Kurzgefasster, lückenloser Lebenslauf,
2. Kopie des Personalausweises (Vor- und Rückseite) oder Passes,
3. beglaubigter Nachweis über einen erfolgreichen Schulabschluss,
4. beglaubigte Kopie der Erlaubnisurkunde „Podologin oder Podologe“,
5. ärztliches Zeugnis, das im Zeitpunkt der Antragseinreichung nicht älter als drei Monate sein darf,
6. erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a BZRG (Belegart OE), das zum Zeitpunkt der Antragseinreichung nicht älter als drei Monate ist,
7. eine formlose Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

Wir bitten Sie, Ihre Antragsunterlagen aus Umweltschutzgründen nicht in Klarsichthüllen, Ordnern, Heftstreifen usw. einzusenden.

Hinweis: beachten Sie den jeweiligen Meldeschluss! (15.02. bzw. 15.09.)

Gebühren

| | |
|--|-------------|
| - Erlaubniserteilung (Verwaltungsgebühren) | 230,00 Euro |
| - Teilnahme an der mündlichen Überprüfung (auch bei Fernbleiben) | 310,00 Euro |
| - Rücknahme des Antrages | 115,00 Euro |
| - Ablehnungsverfügung | 220,00 Euro |
| - Sonstige Verwaltungstätigkeiten pro angefangen Viertelstunde | 17,00 Euro |

Diese Gebührenaufstellung ist Änderungen vorbehalten und dient lediglich Ihrer Information. Bitte bezahlen Sie daher erst nach einer entsprechenden Kostenrechnung.

Stand: 20.01.2025